



# Bürgergemeinde Deitingen

---

## Gemeindeordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1. Geltungsbereich und Zweck.....	4
1.2. Bestand.....	4
1.3. Aufgaben .....	4
<b>2. Gemeindeangehörige</b> .....	<b>5</b>
2.1. Datenschutz .....	5
<b>3. Einbürgerung</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Organisation der Gemeinde</b> .....	<b>5</b>
4.1. Allgemeine Organisation .....	5
4.1.1. Organe .....	5
4.1.2. Geschäftsverkehr .....	5
4.1.3. Einberufung.....	6
4.1.3.1. der Gemeindeversammlung.....	6
4.1.3.2. der Behörden .....	6
4.1.4. Beschlussfähigkeit.....	6
4.1.5. Protokollführung und Genehmigung.....	6
4.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen .....	6
4.1.7. Wahlen und Abstimmungen .....	7
4.1.8. Archiv .....	7
4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation.....	7
4.2.1. Politische Rechte.....	7
4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung .....	7
4.2.1.2. Petition.....	7
4.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimm- .....	8
berechtigten .....	8
4.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung.....	8
4.2.1.5. Urnenwahlen.....	8
4.2.2. Gemeindeversammlung .....	8
4.2.2.1. Zusammensetzung .....	8
4.2.2.2. Befugnisse .....	9
4.2.2.3. Verfahren .....	9
4.2.3. Bürgerrat .....	9
4.2.3.1. Zusammensetzung .....	9
4.2.3.2. Befugnisse .....	9
<b>5. Kommissionen</b> .....	<b>10</b>
5.1. Art und Zahl .....	10
5.2. Anerkennung des Wahlbüros der Einwohnergemeinde.....	10
5.3. Befugnisse der Kommissionen.....	10
5.3.1. Allmendkommission .....	10
5.3.2. Archivkommission .....	10
5.3.3. Finanzkommission.....	10
5.3.3.1. Aufgabe .....	10
5.3.3.2. Zusammensetzung .....	11
5.3.4. Forstkommission .....	11
5.3.5. Grubenkommission .....	11

5.3.6. Rechnungsprüfungskommission .....	12
5.3.7. Wahlbüro .....	12
<b>6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte .....</b>	<b>12</b>
6.1. Dienstverhältnis .....	12
6.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin.....	13
6.3. Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin .....	13
6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin .....	13
<b>7. Finanzhaushalt .....</b>	<b>13</b>
7.1. Voranschlag .....	13
7.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum .....	14
7.3. Rechnungsprüfung.....	14
<b>8. Unternehmen .....</b>	<b>14</b>
<b>9. Zusammenarbeit / Beteiligung der Gemeinde .....</b>	<b>14</b>
<b>10. Beschwerderecht.....</b>	<b>15</b>
<b>11. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
11.1. Aenderung bisherigen Rechts.....	16
11.2. Aufhebung bisherigen Rechts .....	16
11.3. Inkrafttreten.....	16

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> -

beschliesst:

## 1. Einleitung

### 1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

#### § 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### 1.2. Bestand

Art. 51 KV

#### § 2

- 1 Die Bürgergemeinde Deitingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2</sup> und des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

### 1.3. Aufgaben

Art. 52 KV

#### § 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Sie
  - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden, Kommissionen und Verwaltungsorgane;
  - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
  - c) verwaltet ihre Güter;

---

<sup>1</sup> BGS 131.3; GG

<sup>2</sup> BGS 111.1; KV

<sup>3</sup> BGS 131.3; GG

- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **2.1. Datenschutz**

**§ 6 GG**

#### **§ 4**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. Einbürgerung**

#### **§ 5**

Das Verfahren und die Gebühren sind im Einbürgerungsreglement geregelt.

## **4. Organisation der Gemeinde**

### **4.1. Allgemeine Organisation**

#### **4.1.1. Organe**

**§ 17 GG**

#### **§ 6**

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
  - 1. der Bürgerrat
  - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

#### **4.1.2. Geschäftsverkehr**

**§ 18 GG**

#### **§ 7**

- 1 Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor der entsprechenden Kommission unterbreitet werden.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften oder internen Weisungen treffen.

### **4.1.3. Einberufung**

#### **4.1.3.1. der Gemeindeversammlung**

**§ 21 GG**

##### **§ 8**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **4.1.3.2. der Behörden**

**§ 24 GG**

##### **§ 9**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

#### **4.1.4. Beschlussfähigkeit**

**§ 26 GG**

##### **§ 10**

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

#### **4.1.5. Protokollführung und Genehmigung**

**§§ 28 ff GG**

##### **§ 11**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

#### **4.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen**

**§ 31 GG**

##### **§ 12**

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

#### 4.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

##### § 13

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

#### 4.1.8. Archiv

§ 41 GG

##### § 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

### 4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

#### 4.2.1. Politische Rechte

##### 4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

##### § 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

##### 4.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

##### § 16

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### **4.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

**§ 49 GG**

##### **§ 17**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

#### **4.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**

**§§ 50 ff GG**

##### **§ 18**

1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt
- c) wiederkehrende Ausgaben Fr. 100'000.- übersteigt
- d) einmalige Ausgaben Fr. 1'000'000.- (1 Mio.) übersteigt

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

#### **4.2.1.5. Urnenwahlen**

**§ 54 GG**

##### **§ 19**

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgerrates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- d) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin

#### **4.2.2. Gemeindeversammlung**

##### **4.2.2.1. Zusammensetzung**

##### **§ 20**

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

#### 4.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

##### § 21

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen)
- b) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden.

#### 4.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff GG

##### § 22

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz<sup>5</sup>.

#### 4.2.3. Bürgerrat

##### 4.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

##### § 23

Der Bürgerrat zählt 8 Mitglieder.

##### 4.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

##### § 24

- 1 Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
  - a) einmalige Ausgaben von bis zu Fr. 50'000.-
  - b) jährliche wiederkehrende Ausgaben von Fr. 10'000.-
  - c) Total der Ausgaben nach a) und b) Fr. 100'000.- jährlich
  - d) jährliche Ausgaben für den Grubenbetrieb Fr. 300'000.-

---

<sup>4</sup> BGS 131.3; GG

<sup>5</sup> BGS 131.3; GG

## 5. Kommissionen

### 5.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

#### § 25

Der Bürgerrat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder
a) Allmendkommission	5
b) Archivkommission	5
c) Finanzkommission	3
d) Forstkommission	3
e) Grubenkommission	3

### 5.2. Anerkennung des Wahlbüros der Einwohnergemeinde

#### § 26

- 1 Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde als ihre eigene Behörde.
- 2 Die Anerkennung bleibt so lange in Kraft, bis eine der Gemeinden ihren Beschluss auf Ende der Amtsperiode aufhebt.

§§ 101 ff GG

### 5.3. Befugnisse der Kommissionen

§§ 108 ff GG

#### 5.3.1. Allmendkommission

##### § 27

Die Aufgaben der Allmendkommission richten sich im Besonderen nach dem Allmendreglement.

#### 5.3.2. Archivkommission

§§ 108 ff GG

##### § 28

Die Aufgaben der Archivkommission richten sich im Besonderen nach der internen Weisung des Bürgerrates.

#### 5.3.3. Finanzkommission

§§ 108 ff GG

##### 5.3.3.1. Aufgabe

##### § 29

Die Aufgabe der Finanzkommission ist das Erstellen des Budgets zuhanden des Bürgerrates.

### 5.3.3.2. Zusammensetzung

#### § 30

Die Finanzkommission kann sich aus folgenden Personen zusammensetzen:

- a) Präsident oder Präsidentin (wird vom Bürgerrat gewählt)
- b) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c) Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin
- d) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
- e) Präsident oder Präsidentin Allmendkommission
- f) Präsident oder Präsidentin Forstkommission
- g) Präsident oder Präsidentin Grubenkommission

### 5.3.4. Forstkommission

§§ 108 ff GG

#### § 31

- 1 Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte den Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Forstkommission.
- 2 Die Forstkommission hat folgende Sachaufgaben
  - a) Tagesgeschäft
  - b) Orientierung des Bürgerrates
  - c) Erstellen des Budgets zuhanden des Bürgerrates
- 3 Die Forstkommission hat folgende Finanzkompetenzen
  - a) Präsident
    - einmalige Ausgaben bis Fr. 500.-
    - Total der Ausgaben Fr. 1'000.- jährlich
  - b) Kommission
    - einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-
    - Total der Ausgaben Fr. 10'000.- jährlich

### 5.3.5. Grubenkommission

§§ 108 ff GG

#### § 32

- 1 Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte den Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Grubenkommission.
- 2 Die Grubenkommission hat folgende Sachaufgaben
  - a) Orientierung des Bürgerrates
  - b) Erstellen des Budgets zuhanden des Bürgerrates

- 3 Die Grubenkommission hat folgende Finanzkompetenzen
  - a) Präsident
    - einmalige Ausgaben bis Fr. 500.-
    - Total der Ausgaben Fr. 1'000.- jährlich
  - b) Kommission
    - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-
    - Total der Ausgaben Fr. 20'000.- jährlich

### 5.3.6. Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

#### § 33

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission zählt 3 Mitglieder.
- 2 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6</sup>.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

### 5.3.7. Wahlbüro

#### § 34

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz<sup>7</sup>.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

## 6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

### 6.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

#### § 35

- 1 Beamte sind:
  - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
  - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
  - c) Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin
  - d) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
- 2 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

---

<sup>6</sup> BGS 131.3; GG

<sup>7</sup> BGS 113.111 GpR

- 3 Die Arbeitsverhältnisse gemäss Ziffer 2 werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- 4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrer können privatrechtlich angestellt werden.
- 5 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

## **6.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

**§ 126 GG**

### **§ 36**

- 1 Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm, ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidenten, der Gemeindepräsidentin betragen:
  - a) einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-
  - b) Total der Ausgaben Fr. 3'000.- jährlich
- 3 Der Vizepräsident, die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten, die Präsidentin bei dessen, deren Abwesenheit.

## **6.3. Bürgerschreiber oder Bürgerschreiberin**

**§ 131 GG**

### **§ 37**

- 1 Der Bürgerschreiber, die Bürgerschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- 2 Der Bürgerschreiber, die Bürgerschreiberin führt das Archiv.

## **6.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

**§ 132 GG**

### **§ 38**

Der Finanzverwalter, die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

## **7. Finanzhaushalt**

### **7.1. Voranschlag**

**§ 139 ff GG**

#### **§ 39**

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

## 7.2. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

### § 40

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Bürgerrates übersteigen von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## 7.3. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

### § 41

- 1 Die Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden Fachstelle übertragen werden.
- 2 Der Bürgerrat bestimmt die Fachstelle.

## 8. Unternehmen

§§ 158 ff GG

### § 42

Die Bürgergemeinde führt die Kiesgrube Mühlerain als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung.

## 9. Zusammenarbeit / Beteiligung der Gemeinde

§§ 164 ff GG

### § 43

Die Bürgergemeinde ist

- a) Aktionärin der Forstbetrieb Wasseramt AG
- b) Aktionärin der Holzzentrale Luterbach AG

Mitglied beim

- b) Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bad Ammannsegg Wasseramt
- c) Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Solothurn, Lebern, Wasseramt (SoLeWa)
- d) Bürgergemeinde und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo)
- e) Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)
- f) Solothurnischen Verband Kies-Steine-Erden (SKS)

## 10. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

### § 44

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1. Aenderung bisherigen Rechts**

#### **§ 45**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden folgende gemeindeeigene Reglemente oder Paragraphen solcher Reglemente ausser Kraft gesetzt:

- a) Forstreglement vom 01. Oktober 1969
- b) Allmendreglement vom 01. Januar 1990: § 16, §17, §18

### **11.2. Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **§ 46**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 26. Januar 1994 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **11.3. Inkrafttreten**

#### **§ 47**

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Januar 2007 in Kraft.
- 2 § 33 Abs. 1 tritt auf Beginn der Amtsperiode 2009 – 2013 in Kraft.

---

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Deitingen beschlossen am 12. Dezember 2006.

Gemeindepräsident

Bürgerschreiberin

Stephan Lüthi

Regula Galli

---

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 04. Januar 2007 genehmigt.